

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Fachbach
vom 06.03.2015**

		Euro
1.	<u>Überlassungsgebühren-Nutzungsgebühren</u>	
1.1.	<u>Überlassungsgebühren-Reihengräber</u>	
1.1.1	Reihenerdgräber bis 5 J.	200,00
1.1.2	Reihenerdgräber ab 5 J.	300,00
1.1.3	Urnen-Erdgräber	300,00
1.1.4	Urnen-Erdgräber -anonym- für 15 Jahre	450,00
1.2.	<u>Überlassungsgebühren-Gemischte Grabstätten</u>	
1.2.1	Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte zur Beisetzung einer weiteren Urne in ein Reihenerdgrab	80,00
1.3.	<u>Nutzungsgebühren f.d. Verleihung, Wiederverleihung u. Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u>	
1.3.1.1	Erdeinzelgrab	1.200,00
1.3.1.2	Erdoppelgrab	2.200,00
1.3.1.3	Urnen-Erdgräber	625,00
1.3.1.4	Urnenmauerwahlgrab	1.200,00
1.3.2	Verlängerung von Nutzungsrechten	
	Für die Verlängerung von Nutzungsrechten bei späteren Beisetzungen wird je Jahr der Verlängerung der entsprechende Bruchteil der Nutzungsgebühren nach 1.3.1.1 bis 1.3.1.4 - aufgerundet auf volle €- erhoben	
1.3.3	Wiederverleihung von Nutzungsrechten	
	Für die Wiederverleihung von Nutzungsrechten werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1.3.1.1 bis 1.3.1.4 erhoben.	
2.	<u>Nutzung Trauer- bzw. Leichenhalle</u>	
2.1.1	Aufbahrung eines Sarges	60,00
2.1.2	Aufbahrung einer Urne	60,00
2.2	Benutzung der Halle für eine Trauerfeier	150,00
3.1	<u>Ausheben und Schliessen der Gräber</u>	
3.1.1	Erdgräber (bis 5 Jahre)	200,00
3.1.2	Erdgräber (ab 5 Jahre)	305,00
3.1.3	Urnenerdgräber (auch anonym)	90,00
3.1.4	Urnenmauerwahlgrab	50,00

3.2 **Wiederbestattung**

Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbestattung von Aschen werden die Gebühren nach 3.1 erhoben.

4. **Ausgraben von Leichen und Aschen**

4.1.1 Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.
Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich 20 % für den Verwaltungsaufwand zu ersetzen.

4.1.2 Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter fünf Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Nr. 4.1.1. zu berechnen.

5. **Abräumen von Grabanlagen**

5.1	Erdgräber (bis 5 Jahre)	140,00
5.2	Erdgräber (ab 5 Jahre)	200,00
5.3	Urnen-Erdgräber	70,00
5.4	Erddoppelwahlgrab	400,00
5.5	Urnenmauerwahlgrab	25,00